



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

3 StR 497/09

vom

28. Januar 2010

in der Strafsache

gegen

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 28. Januar 2010, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Becker,

Richter am Bundesgerichtshof
von Lienen,
Richterin am Bundesgerichtshof
Sost-Scheible,
die Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Schäfer,
Mayer
als beisitzende Richter,

Staatsanwältin in der Verhandlung,
Staatsanwalt bei der Verkündung
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt
als Verteidiger,

Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revisionen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Verden vom 22. Juni 2009 werden verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels und die der Nebenklägerin hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen. Die Kosten des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft und die dem Angeklagten hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in sieben Fällen unter Einbeziehung der Freiheitsstrafe von sechs Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 15. November 2005 zu der Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und zehn Monaten verurteilt. Die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten rügt die Verletzung materiellen Rechts und beanstandet das Verfahren. Die zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte, vom Generalbundesanwalt vertretene und wirksam auf den Strafausspruch beschränkte Revision der Staatsanwaltschaft macht mit der Sachrüge Rechtsfehler bei der Strafzumessung geltend. Die Rechtsmittel sind unbegründet.

2 I. Revision des Angeklagten

3 Die Revision des Angeklagten ist unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2
StPO. Ergänzend zu den Ausführungen des Generalbundesanwalts in seiner
Antragsschrift vom 18. November 2009 und in der Hauptverhandlung weist der
Senat lediglich darauf hin, dass die allein erhobene Aufklärungsrüge (§ 244
Abs. 2 StPO), das Landgericht habe es fehlerhaft unterlassen, ein Gutachten
zur Glaubhaftigkeit der den Angeklagten belastenden Aussage der Nebenkläge-
rin einzuholen, aus den vom Generalbundesanwalt dargelegten Gründen jeden-
falls unbegründet ist.

4 II. Revision der Staatsanwaltschaft

5 Es kann dahinstehen, ob die Beanstandungen der Beschwerdeführerin
zutreffen, das Landgericht habe rechtsfehlerhaft das Verteidigungsverhalten
des Angeklagten sowie das Fehlen strafschärfender Gesichtspunkte (keine

Anwendung von Gewalt; Geschlechtsverkehr mit Kondom) mildernd berücksichtigt, und ob die ausgesprochenen Einzelstrafen sowie die Gesamtstrafe auf den eventuellen Rechtsfehlern beruhen. Denn jedenfalls sind diese Strafen insbesondere mit Blick darauf, dass die Taten im Urteilszeitpunkt elf Jahre zurückliegen, angemessen im Sinne des § 354 Abs. 1 a Satz 1 StPO.

Becker

von Lienen

Sost-Scheible

Schäfer

Mayer